

## Beschluss-Protokoll

der ordentlichen Generalversammlung der Luzerner Kantonalbank AG

vom Mittwoch, 14. Mai 2014, 17.30 Uhr, Messe Luzern

### Vertreter auf dem Podium

Mark Bachmann	Präsident des Verwaltungsrates
Prof. Dr. Christoph Lengwiler	Vizepräsident des Verwaltungsrates
Daniel Salzmann	CEO a.i.
Urs Birrer	Leiter Departement Privat- & Gewerbekunden a.i.
Beat Hodel	Leiter Departement Firmenkunden
Leo Grüter	Leiter Departement Private Banking/Institutionelle/Handel
Marcel Hurschler	Leiter Departement Finanzen, Produktion, Informatik
Stefan Lüthy	Sekretär Verwaltungsrat

### Protokoll

Stefan Lüthy Sekretär Verwaltungsrat

Das Protokoll über die Generalversammlung wird ab 23. Mai 2014 auf der LUKB-Website abrufbar sein und in Papierform bis zum 19. Juli 2014 bei der Luzerner Kantonalbank an der Pilatusstrasse 12, Luzern, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aufliegen.

### Weitere anwesende Personen

Dr. Markus Kaufmann	als unabhängiger Stimmrechtsvertreter
Hugo Schürmann und Stefan Meyer	als Vertreter der PricewaterhouseCoopers AG, Luzern (Revisionsstelle)
Peter Stadelmann	als Notar

## Einleitende Feststellung

Mark Bachmann, Präsident des Verwaltungsrates, Luzern, eröffnet um 17.30 Uhr die Versammlung und führt gemäss Art. 16 Abs. 1 der Statuten den Vorsitz.

Als unabhängigen Stimmrechtsvertreter begrüsst der Vorsitzende Dr. Markus Kaufmann, Rechtsanwalt und Notar, Luzern.

Mark Bachmann bezeichnet gemäss Art. 16 Abs. 3 der Statuten die unabhängige Aktionärin lic. iur. Ursula Holliger als Stimmzählerchefin und Stefan Lüthy, geschäftsmässig ansässig c/o Luzerner Kantonalbank, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern, als Protokollführer. Im Weiteren amtieren als Stimmzähler die unabhängigen Aktionäre Oliver Baky und Eric Fröhlich.

Ebenfalls begrüsst der Vorsitzende Peter Stadelmann, Rechtsanwalt und Notar, Luzern, der die Statutenanpassungen beurkunden wird.

## Formelle Feststellungen

Der Vorsitzende stellt fest, dass

- a) zur heutigen Generalversammlung durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 17. April 2014 und in der Neuen Luzerner Zeitung vom 19. April 2014 nach Gesetz und Statuten ordnungsgemäss eingeladen wurde;
- b) allen bis 7. Mai 2014 im Aktienregister eingetragenen Namenaktionärinnen und Namenaktionären eine persönliche Einladung unter Angabe von Ort, Datum und Zeit, der Verhandlungsgegenstände sowie des Wortlauts der Anträge des Verwaltungsrates zugestellt worden ist;
- c) keine Traktandierungsbegehren eingegangen sind. In der Generalversammlung sind keine eigenen Aktien vertreten;
- d) die Präsenz wie folgt ermittelt wurde:

Anzahl Aktien Total	8'500'000
Vertretene Aktien	6'339'410
Anwesende Aktionärinnen und Aktionäre	4'098
- e) das Aktienkapital in 8,5 Millionen Namenaktien zu nominal je 42 Franken eingeteilt ist und dass

5'620'350	Namenaktien durch anwesende <b>Aktionäre</b> ,
719'060	Namenaktien durch den <b>unabhängigen Stimmrechtsvertreter</b>

vertreten werden;
- f) die Generalversammlung ordnungsgemäss konstituiert und beschlussfähig ist.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

**1. Jahresbericht, Konzern- und Stammhausrechnung LUKB für das Geschäftsjahr 2013**

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Auf Antrag des Verwaltungsrates genehmigt die Generalversammlung mit grosser Mehrheit den Jahresbericht, die Konzern- und Stammhausrechnung LUKB für das Geschäftsjahr 2013.

**2. Konsultativabstimmung über die Gesamtvergütung des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2013**

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Auf Antrag des Verwaltungsrates bestätigt die Generalversammlung mit grosser Mehrheit die Gesamtvergütung des Verwaltungsrates von total 740'640 Franken für das Geschäftsjahr 2013 (plus Pauschalspesen von 49'000 Franken) in einer nicht bindenden Konsultativabstimmung.

*Erläuterung:* Eine Darstellung der Gesamtvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates befindet sich auf Seite 8 der Kurzfassung des Jahresberichts LUKB 2013.

**3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der geschäftsführenden Organe**

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Auf Antrag des Verwaltungsrates erteilt die Generalversammlung den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den geschäftsführenden Organen für das Geschäftsjahr 2013 mit grosser Mehrheit Entlastung.

Aktionäre, die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, haben bei diesem Traktandum nicht abgestimmt.

**4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2013**

Es erfolgt keine Wortmeldung.

	in CHF
Jahresgewinn des Geschäftsjahres	170'537'392
Gewinnvortrag des Vorjahres	267'724
<b>Total Bilanzgewinn 2013</b>	<b>170'805'116</b>

Auf Antrag des Verwaltungsrates beschliesst die Generalversammlung den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2013 mit grosser Mehrheit wie folgt zu verwenden:

Dividende 11.00 Franken (Vorjahre Dividende 11 Franken) je Namenaktie à 42.00 Franken nominal	93'500'000 <sup>1)</sup>
Zuweisung an Allgemeine gesetzliche Reserve	8'000'000
Zuweisung an Andere Reserven	69'000'000
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	305'116
<b>Total Gewinnverwendung</b>	<b>170'805'116</b>

<sup>1)</sup> Aktien, die sich zum Auszahlungszeitpunkt im Eigentum der LUKB befinden, sind nicht ausschüttungsberechtigt. Damit kann sich der ausgewiesene Ausschüttungsbetrag entsprechend noch reduzieren.

Die Revisionsstelle hat bestätigt, dass der Antrag des Verwaltungsrates dem Gesetz und Statuten entspricht.

Im Nachgang der Annahme dieses Gewinnverwendungsantrages ist der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, der 16. Mai 2014 (Freitag). Ab dem 19. Mai 2014 (Montag) werden die Aktien Ex-Dividende gehandelt. Die Gutschrift - nach Abzug von 35 % Verrechnungssteuer - ist am 22. Mai 2014 (Donnerstag) vorgesehen.

## 5. **Statutenanpassung an die Verordnung des Bundesrats gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften («VegüV»)**

Die Statuten werden aufgrund der auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzten Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften («VegüV») revidiert. Der Verwaltungsrat beantragt der Versammlung, Art. 10, 13, 17, 18, 21, 23 und 24 der Statuten gemäss nachfolgendem Wortlaut abzuändern:

### **Artikel 10** *Befugnisse der Generalversammlung*

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

<sup>2</sup> Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses;
- d. Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- e. Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle;
- f. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- g. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- h. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- i. Auflösung der Gesellschaft auch ohne Liquidation infolge Fusion der Gesellschaft auf dem Weg der Vereinigung mit einer oder der Übernahme durch eine andere Gesellschaft;
- j. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die die Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

### **Artikel 13** *Stimmrecht, Vertretung von Aktien*

<sup>1</sup> Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte kann an der Generalversammlung nur ausüben, wer im Aktienbuch als „Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht“ eingetragen ist.

<sup>2</sup> Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann für eigene und vertretene Aktien direkt oder indirekt zusammen höchstens die Stimmen von 10 Prozent aller Aktien abgeben. Zugunsten von Organ- oder Depotvertreterinnen und -vertretern kann der Verwaltungsrat abweichende Regeln erlassen. Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die untereinander kapital- und stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, gelten in Bezug auf die Stimmabgabe als ein Aktionär. Davon ausgenommen ist der Kanton Luzern.

<sup>3</sup>Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch die gesetzliche Vertretung, eine andere an der Generalversammlung teilnehmende und im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragene Person oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

<sup>4</sup>Die Gesellschaft ermöglicht den Aktionärinnen und Aktionären die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch auf elektronischem Weg.

#### **Artikel 17 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei eine Periode den Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Abschluss der nächsten umfasst. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup>Minderheitsaktionärinnen und Minderheitsaktionäre haben Anspruch auf angemessene Vertretung im Verwaltungsrat.

<sup>4</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen über Initiative, Unabhängigkeit, Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge sowie allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäftes verfügen.

<sup>5</sup>Die maximale Amtsdauer für die Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 15 Jahre. In jedem Fall scheidet die Mitglieder, die das 68. Altersjahr vollendet haben, auf die nächstfolgende Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.

<sup>6</sup>Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muss Aktionär oder Aktionärin der Gesellschaft sein.

<sup>7</sup>Der Verwaltungsrat bezeichnet eine Person, die nicht dem Verwaltungsrat angehören muss, als Sekretärin oder Sekretär.

#### **Artikel 18 Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates**

<sup>1</sup>Dem Verwaltungsrat stehen die nicht delegierbare Oberleitung der Gesellschaft sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- a. Erlass des für die Gesellschaft erforderlichen Organisations- und Geschäftsreglementes und Erteilung der dafür nötigen Weisungen;
- b. Beschlussfassung über die Strategie der Gesellschaft und über andere gemäss Organisations- und Geschäftsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Gegenstände;
- c. Verantwortung für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Gesellschaft und den gesetzlichen Bestimmungen genügenden Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes internes und externes Revisionswesen;
- d. Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle und Behandlung ihrer Berichte;
- e. Ernennung und Entlassung der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung;
- f. Ernennung und Entlassung der Leiterin oder des Leiters der internen Revisionsstelle;
- g. Überwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- h. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse;
- i. Benachrichtigung der Richterinnen oder der Richter im Fall der Überschuldung;

j. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht in die Kompetenz der Generalversammlung oder eines anderen Organs fallen.

<sup>2</sup>Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt:

- a. 5 Mandate in börsenkotierten Gesellschaften; und
- b. 10 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten.

<sup>3</sup>Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitgliedes weitere Beschränkungen festlegen.

<sup>4</sup>Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

<sup>5</sup>Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Luzerner Kantonalbank kontrolliert werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen.

#### **Artikel 21 Vergütung**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Basisvergütung sowie Zulagen für Funktionen und für Mitgliedschaften in Ausschüssen. Die Spesen werden pauschal entschädigt.

<sup>2</sup>Für besondere Aufgaben kann der Verwaltungsrat Sondervergütungen festlegen.

<sup>3</sup>Ein Teil der Vergütung wird in Aktien ausbezahlt, die für mindestens drei Jahre gesperrt sind. Der Anrechnungspreis entspricht dem steuerlich massgebenden Wert.

<sup>4</sup>Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates für die Dauer seit der letzten Generalversammlung.

<sup>5</sup>Unzulässig sind Abgangsentschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, sowie Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon, die durch die Luzerner Kantonalbank direkt oder indirekt kontrolliert werden.

<sup>6</sup>Allfällige Darlehen und Kredite der Luzerner Kantonalbank an Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgen zu marktüblichen Konditionen im Bankkundengeschäft.

#### **Artikel 23 Ausschüsse des Verwaltungsrates**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates drei Mitglieder in den Personal- und Vergütungsausschuss. Die Amtsdauer der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses beträgt ein Jahr und endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup>Der Personal- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik der Luzerner Kantonalbank sowie des Vergütungssystems für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung. Er bereitet die Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vor. Der Verwaltungsrat kann dem Personal- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, die in einem Reglement festgehalten werden.

<sup>3</sup>Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Ausschüsse bilden.

<sup>4</sup>Näheres über die Aufgaben und Zuständigkeiten wird im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

**Artikel 24 Organisation**

<sup>1</sup>Der Geschäftsleitung obliegen die gesamte Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen, unter Vorbehalt der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.

<sup>2</sup>Die Aufgaben und die Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisations- und Geschäftsreglement festgelegt.

<sup>3</sup>Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung werden in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei die Kündigungsfrist maximal 12 Monate beträgt. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig.

<sup>4</sup>Die Gesamtvergütung an die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einer fixen sowie einer variablen Vergütung, die von der Funktion, vom Geschäftsergebnis und von der individuellen Leistung abhängt. Zur Gesamtvergütung gehören auch Vorsorge-, Dienst- und Sachleistungen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

<sup>5</sup>Für Tätigkeiten in Unternehmen, die von der Luzerner Kantonalbank direkt kontrolliert werden, können bis zu einer vom Verwaltungsrat festgelegten Obergrenze Sondervergütungen geleistet werden.

<sup>6</sup>Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates:

- a. die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr; und
- b. die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

<sup>7</sup>Bei Ablehnung durch die Generalversammlung bestimmt der Verwaltungsrat die Vergütungen der Geschäftsleitung und beantragt an der nächsten ordentlichen Generalversammlung die Genehmigung der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung.

<sup>8</sup>Die Gesellschaft ist ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 30 Prozent des jeweils letzten genehmigten Maximalbetrags der fixen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

<sup>9</sup>Ein Teil der variablen Vergütung wird in Aktien ausbezahlt, die auf mehrere Jahre gesperrt sind. Der Anrechnungspreis entspricht dem steuerlich massgebenden Wert.

<sup>10</sup>Unzulässig sind Abgangsentschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, sowie Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon, die durch die Luzerner Kantonalbank direkt oder indirekt kontrolliert werden.

<sup>11</sup>Allfällige Darlehen und Kredite der Luzerner Kantonalbank an Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgen zu den jeweils geltenden Personalkonditionen für Mitarbeitende.

<sup>12</sup>Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt:

- a. 1 Mandat in einer börsenkotierten Gesellschaft; und
- b. 5 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten.

<sup>13</sup>Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitgliedes weitere Beschränkungen festlegen.

<sup>14</sup>Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches

Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

<sup>15</sup>Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, welche durch die Luzerner Kantonalbank kontrolliert werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen.

*Erläuterung:* Im Nachgang der Annahme der Statutenanpassung finden erstmals an der Generalversammlung 2015 bindende Abstimmungen über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung statt.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Auf Antrag des Verwaltungsrates genehmigt die Generalversammlung grossmehrheitlich die Anpassung der Statuten in Artikel 10 (Befugnisse Generalversammlung), Artikel 13 (Stimmrecht, Vertretung von Aktien), Artikel 17 (Zusammensetzung Verwaltungsrat), Artikel 18 (Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates), Artikel 21 (Vergütung des Verwaltungsrates), Artikel 23 (Ausschüsse des Verwaltungsrates) und Artikel 24 (Organisation Geschäftsleitung).

## **6. Wahlen im Verwaltungsrat**

### **6.1 Wiederwahl des Verwaltungsratspräsidenten**

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Auf Antrag des Verwaltungsrates beschliesst die Generalversammlung mit grosser Mehrheit die Wiederwahl von **Mark Bachmann**, Luzern, als Verwaltungsratspräsident für die Amtsdauer von einem Jahr.

### **6.2 Wiederwahlen im Verwaltungsrat**

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Auf Antrag des Verwaltungsrates beschliesst die Generalversammlung mit grosser Mehrheit (in Einzelwahl) die Wiederwahl folgender Personen in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer von einem Jahr:

**6.2.1 Josef Felder**, Hohentannen TG

**6.2.2 Adrian Gut**, Kastanienbaum LU

**6.2.3 Prof. Dr. Christoph Lengwiler**, Kriens LU

**6.2.4 Max Pfister**, Nebikon LU

**6.2.5 Doris Russi Schurter**, Luzern

**6.2.6 Reto Sieber**, Luzern

### 6.3 **Neuwahl im Verwaltungsrat**

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Als Ersatz für das an der Generalversammlung 2014 nicht mehr zur Wahl antretende Mitglied des Verwaltungsrates, Elvira Bieri, Zürich, beschliesst die Generalversammlung mit grosser Mehrheit auf Antrag des Verwaltungsrates die Wahl von Dr. Martha Scheiber, Uitikon Waldegg ZH, als Mitglied des Verwaltungsrates für die Amtsdauer von einem Jahr.

*Erläuterung:* Dr. Martha Scheiber hat an der ETH Zürich (dipl. natw. ETH) und an der Universität St. Gallen (Dr. oec. HSG) studiert. Sie verfügt über langjährige Berufserfahrung in der Bankbranche, ist zurzeit als Mitglied der Geschäftsleitung der PAX Versicherungen in Basel tätig und in dieser Funktion verantwortlich für das Departement Anlagen. Dr. Martha Scheiber ist im Kanton Uri aufgewachsen.

### 6.4 **Wahl der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses**

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Auf Antrag des Verwaltungsrates beschliesst die Generalversammlung mit grosser Mehrheit (in Einzelwahl) die Wahl folgender Mitglieder des Verwaltungsrates in den Personal- und Vergütungsausschuss des Verwaltungsrates für die Amtsdauer von einem Jahr:

#### 6.4.1 **Josef Felder, Hohentannen TG**

#### 6.4.2 **Max Pfister, Nebikon LU**

#### 6.4.3 **Mark Bachmann, Luzern**

*Erläuterung:* Gemäss Artikel 7 und 29 der Verordnung des Bundesrats gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften («VegüV») wählt die Generalversammlung ab dem 1. Januar 2014 jedes Jahr die Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses des Verwaltungsrates einzeln. Im Nachgang zur Wahl von Josef Felder, Hohentannen TG, beabsichtigt der Verwaltungsrat, ihn zum Vorsitzenden des Personal- und Vergütungsausschusses zu ernennen.

### 7. **Wahl der Revisionsstelle**

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Auf Antrag des Verwaltungsrates beschliesst die Generalversammlung mit grosser Mehrheit die Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG, Luzern, als aktienrechtliche Revisionsstelle für die Amtsdauer von einem Jahr.

*Erläuterung:* Die PricewaterhouseCoopers AG, Luzern, wurde an der Generalversammlung 2012 erstmals als Revisionsstelle für ein Jahr gewählt.

### 8. **Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Auf Antrag des Verwaltungsrates beschliesst die Generalversammlung mit grosser Mehrheit die Wahl von Dr. iur. Markus Kaufmann, Rechtsanwalt und Notar, Kauf-

mann Rüedi Rechtsanwälte AG, Alpenquai 28a, 6005 Luzern als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die Amtsdauer von einem Jahr.

*Erläuterung:* Gemäss Artikel 8 der Verordnung des Bundesrats gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften («VegüV») wählt neu die Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015 über das Geschäftsjahr 2014.

## 9. Orientierung Geschäftsjahr 2014

Daniel Salzmann, CEO LUKB a.i., orientiert über das 1. Quartal des Geschäftsjahres 2014.

## Schlussbemerkungen

Die 15. Generalversammlung der LUKB findet am 20. Mai 2015 statt.

Nach Behandlung aller Traktanden schliesst der Vorsitzende die Generalversammlung um 18.44 Uhr.

Auf Kosten der Gesellschaft werden die Anwesenden zu einem Nachtessen eingeladen.

\* \* \*

Luzern, 16. Mai 2014/DU-Lst

Der Vorsitzende:



Mark Bachmann

Der Protokollführer:



Stefan Lüthy